

Federführend: Referat 7
Referent: Frank Pintsch, Berufsm. Stadtratsmitglied
Datum: 28.11.2024

Für diese Vorlage erfolgt keine Beratung in Sitzungen der Gremien

Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 24.07.2024: Spielraum beim nächtlichen Betrieb von E-Kiosken

Inhalt

Aktuelle Rechtslage

In Bayern gilt das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Sogenannte E-Kioske sind Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes. Damit gelten kraft Gesetz die Allgemeinen Ladenschlusszeiten des § 3. Mit Beschluss Au 8 S 24.1362 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg diese Rechtsauffassung bestätigt.

Aktuelle Entwicklung

Der Ministerrat hat am 26.11.2024 den Entwurf für ein eigenes Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlIG) gebilligt. Der Entwurf soll für Bayern das Ladenschlussgesetz des Bundes von 1956 ersetzen und geht nun in die Verbandsanhörung. Die Staatsregierung plant, den Gesetzentwurf nach der Verbändeanhörung in den Landtag einzubringen, damit das BayLadSchlIG im Laufe des kommenden Jahres in Kraft treten kann.

Folgende Eckpunkte sollen laut Bayerischer Staatskanzlei gesetzlich verankert werden:

- *Künftig sind anlasslos bis zu acht gemeindeweite verkaufsoffene Einkaufsnächte und bis zu vier individuelle verkaufsoffene Einkaufsnächte an Werktagen möglich, jeweils bis maximal 24 Uhr.*
- *Personallos betriebene Kleinstsupermärkte dürfen künftig – auch an Sonn- und Feiertagen – ohne Einsatz von Verkaufspersonal durchgehend öffnen. Die Verkaufsfläche ist auf 150 m² beschränkt. Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung für Sonn- und Feiertage die Öffnungszeiten beschränken, allerdings müssen mindestens acht zusammenhängende Stunden verbleiben.*

- *Jährlich sind weiterhin maximal vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen. Die Verfahren werden jedoch vereinfacht: Es gilt künftig eine gesetzliche Vermutung des verfassungsrechtlich erforderlichen Zusammenhangs zwischen Anlass und Ladenöffnung. Dies vereinfacht das für die Gemeinden erforderliche Verfahren bei Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage.*
- *Der Sonn- und Feiertagsverkauf an bis zu 40 Tagen pro Jahr in Tourismusorten wird erhalten, aber bzgl. des Verfahrens neu geregelt. Die Gemeinden sollen künftig selbst bestimmen, wo ein Tourismusverkauf zugelassen wird. Das BayLadSchIG gibt Kriterien für die Einstufung vor. Zudem wird das zugelassene Warensortiment als Tourismusbedarf vereinfacht. Erlaubt ist unter anderem der Verkauf von Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr, Zeitungen, Zeitschriften, Schnittblumen, Devotionalien und Bade- und Sportzubehör, sofern das zum Touristenort passt.*
- *Insgesamt bindet der Entwurf des BayLadSchIG die Gemeinden stärker mit ein und stärkt ihr Selbstverwaltungsrecht.*
- *Der Arbeitnehmerschutz und der verfassungsrechtlich vorgegebene Sonn- und Feiertagsschutz haben weiterhin Priorität. Das Ladenschlussgesetz ist ein Arbeitnehmer-Schutzgesetz.*
- *Die Grundpfeiler des Ladenschlusses bleiben unangetastet. Das heißt: Der Gesetzentwurf ändert nichts an den allgemeinen werktäglichen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr und an der Regelung zum Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen für andere Verkaufsstellen als personallos betriebene, also digitale Kleinstsupermärkte, mit wenigen Ausnahmen, wie an Tankstellen, Flughäfen, Bahnhöfen und künftig auch Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs.*

Quelle: Pressemitteilung Nr. 380 vom 26. November 2024 der Bayerischen Staatskanzlei

Die Stadt Augsburg begrüßt diese Initiative und wird die Regelungen nach Inkrafttreten wohlwollend umsetzen.

Wir gehen davon aus, dass die Anfrage ANF/24/11075 damit geschäftsordnungsgemäß erledigt ist.

Anlagen